

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2973

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Wilko Möller (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8120

Ethnischer Hintergrund von Sexual- und anderen Straftätern

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Vor 2015 kamen Sexualstraftaten in der Medienberichterstattung nur selten vor. Seit 2015 häufen sich die Berichte darüber. Dies liegt nur zu einem kleinen Teil an dem in unserer Gesellschaft über Jahrzehnte gewandelten Bewusstsein im Umgang mit Frauen und einer daraus resultierenden erhöhten Anzeigebereitschaft seitens der Opfer und Dritter. Zugleich kamen seit 2015 in zuvor nie gekannter Anzahl Menschen nach Deutschland, in deren Heimatkulturen das Frauenbild ein deutlich anderes als in Deutschland ist und in denen Verhaltensweisen, die hierzulande Straftatbestände erfüllen, straffrei oder zumindest gesellschaftlich gebilligt sind.

Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen nach der aktuellen Definition alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzen oder die mindestens einen Elternteil haben, auf den dies zutrifft.¹

Immer wieder gibt es Berichte, wonach bei gewissen - nicht nur sexuell motivierten - Delikten bei bestimmten Verdächtigen- oder Tätergruppen mit Migrationshintergrund versucht wird, von einer Anzeige abzusehen, oder wo nach einer solchen nicht geprüft wird, ob man das Verfahren einstellt, sondern wie man das Verfahren einstellt. Gleiches Recht für alle muss aber für alle Verdächtigen und Täter gelten.

Frage 1: Inwieweit haben die Ermittler in Strafverfahren Zugriff auf den Migrationshintergrund von Tatverdächtigen?

Frage 2: Hängt dies von der Art des im Raum stehenden Delikts ab?

Frage 3: Falls ja: Bei welchen Delikten ist dies der Fall?

Frage 4: Falls - insbesondere bei Sexualstraftaten - kein Zugriff möglich sein sollte:

a) Warum ist dies so?

b) Was müsste für einen Zugriff geändert werden?

¹ Vgl. Internetpräsenz des Statistischen Bundesamtes zu: „Migration und Integration - Personen mit Migrationshintergrund“, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/migrationshintergrund.html>, abgerufen am 17.07.2023.

zu den Fragen 1 bis 4: Für die Bediensteten der Polizei des Landes Brandenburg besteht keine Möglichkeit des automatisierten Abrufes zur Feststellung eines gegebenenfalls bestehenden Migrationshintergrundes von Personen. Sofern zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich, wird ein möglicher Migrationshintergrund im Rahmen der Maßnahmen im Einzelfall geprüft.

Frage 5: Warum findet ein Migrationshintergrund von Verdächtigen und Tätern keinen Eingang in die Polizeiliche Kriminalstatistik?

Frage 6: Warum wird bei eingebürgerten Deutschen mit doppelter Staatsangehörigkeit diese in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht mit angegeben und lediglich zwischen Deutschen und Nichtdeutschen unterschieden?

Frage 7: Was müsste für eine Erfassung geändert werden?

zu den Fragen 5, 6 und 7: In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Daten nach bundesweit einheitlichen Vorgaben, den Richtlinien zur Führung der PKS, erhoben. Die bundeseinheitlichen Vorgaben beinhalten bisher nicht die Erfassung der in Rede stehenden Daten.

Frage 8: Bei welchen Delikten werden Verdächtige und Täter mit ausländischer Nationalität, mit einer weiteren Staatsbürgerschaft neben der deutschen und mit Migrationshintergrund von Deutschen tendenziell wohlwollender behandelt als Deutsche ohne Migrationshintergrund?

Frage 9: Warum ist dies so?

Frage 10: Inwieweit verträgt sich dies mit dem Gleichheitsgrundsatz?

zu den Fragen 8, 9 und 10: Die Strafverfolgungsbehörden führen Ermittlungsverfahren bezüglich sämtlicher Delikte nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und insbesondere ohne Ansehen der Person.